

# Gemeinde Oekinggen



# Einbürgerungsreglement (EBR)

Version 11. November 2021

Inhalt

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
§1 <i>Geltungsbereich und Zweck</i>	3
§2 <i>Wohnsitzerfordernis</i>	3
§3 <i>Aufnahmepflicht</i>	3
§4 <i>Zuständigkeit</i>	3
§5 <i>Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid</i>	3
§6 <i>Gebühr</i>	4
§7 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	4
§8 <i>Inkrafttreten und Genehmigung</i>	4

Die vereinigte Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen resp.  
der Bürgergemeinde Oekingen

– gestützt auf die §§ 56 Abs. 1, lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992  
und die § 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

## **Einbürgerungsreglement (EBR)**

### **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

#### **§1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) Die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

#### **§2 Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **§3 Aufnahmepflicht**

Die Gemeinde Oekingen ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) Schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) Ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

#### **§4 Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

#### **§5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

§6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200 und maximal CHF 3'000.
- 5 Für die Aufnahme des Verfahrens kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§8 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oeking und der Bürgergemeinde Oeking beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

---

von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oeking und der Bürgergemeinde Oeking beschlossen am 07.12.2021

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Etienne Gasche

Michelle Heuberger

---

Bürgergemeindepräsident

Bürgergemeindeschreiberin

Andreas Gasche

Michaela Niederhauser